

11./III. 1915

Rumäniens Schicksalsstunde.

Zu wiederholten Malen haben wir auf die besondere Wichtigkeit aufmerksam gemacht, die in den verwickelten Beziehungen der gegenwärtigen Lage dem rumänischen Königreich zukommt. Es ist sowohl für die Zeit des Krieges wie für die darauf folgende gewiß von hoher Bedeutung, in welchem Verhältnis die Zentralmächte zu diesem Staate stehen und ob das zwischen ihnen und Rumänien seit langem herrschende Verhältnis einer nahen politischen Freundschaft sich erhalten wird oder nicht. Wenn die Spannungen der nationalistischen Agitation, deren Einwirkung sich besonders im Weltkriege fühlbar machen muß, eine gewisse Entfremdung herbeizuführen drohen, so haben wir mehrfach geäußert, wie wir wissen, berechtigten Ueberzeugung haben, daß von Seiten der Zentralmächte begründeten Wünschen Rumäniens gewiß Rechnung getragen werden wird. Aber auch die andere Seite der Angelegenheit fordert die Erörterung heraus, denn die Frage ist berechtigt, ob Rumänien seinerseits alles getan hat, was man von einem Neutralen — geschweige von einem „wohlwollenden“ Neutralen — erwarten durfte.

Rumäniens Auffassung seiner Neutralitätspflichten ist seit Kriegsbeginn nicht immer die gleiche gewesen. Man hatte den Eindruck, daß sie nicht stets ausschließlich von völkerrechtlichen Grundsätzen oder von dem Interesse des Landes eingegeben war. Neuerdings gestattet die Regierung die Ausfuhr größerer Quantitäten von Getreide und Petroleum, die zuvor verboten war. Die angesammelten Weizenvorräte drohten zu verderben und das Petroleum des wiedereroberten Galiziens machte dem rumänischen Öl den deutschen Markt streitig. Rumänien beharrt jedoch auf dem Verbot der Waffen- und Munitionsdurchfuhr.

Die Modernste, von Amerika verkündete und von unseren Feinden akzeptierte Theorie steht dazu in direktem Widerspruch. Die Washingtoner Regierung hat den Transport von Waffen und Munition über ihre Bahnen, die Ausfuhr über ihre Häfen an die Kriegführenden unter Zustimmung und Mitwirkung des Dreiverbandes für völkerrechtlich zulässig erklärt. Deutschland hat nicht ausdrücklich protestiert, es beschränkt sich darauf, von dem Recht Gebrauch zu machen, wo immer es Transporte von Kriegstonerbande antrifft, sie zu vernichten. Die Herstellung im eigenen Lande und die Ausfuhr ist aber das Majus, die Durchfuhr allein das Minus im Angesicht der Bestimmungen des Völkerrechts. Der Dreiverband ist daher nicht berechtigt, von Rumänien ein Durchfuhrverbot zu verlangen. Er schlägt damit seiner eigenen Auffassung vom Völkerrecht ins Gesicht. Da nun Rumänien gleichwohl ohne rechtlich begründeten Einspruch von dritter Seite bei seinem Verbot beharrt, nimmt die Angelegenheit ein Gesicht an, das eine kurze Beleuchtung erheißt. Rumänien unterliegt nicht mehr einem unmittelbaren völkerrechtswidrigen Druck durch den russischen Nachbar, der sich infolge des zeitweiligen Vorrückens der russischen Heere in Galizien seinerzeit geltend gemacht haben mag. Rußlands Armeen sind geschlagen, seine Kerntuppen dezimiert; in diesem Kriege gibt es jedenfalls keine moskowitzische Gefahr mehr für Rumänien. Aber auch in den kommenden Jahrzehnten wird das geschwächte Rußland an eine aktive Balkanpolitik nicht denken können. Besitzt aber Rumänien volle Freiheit des Handelns, dann kann nur sein eigenes wohl- oder mißverständenes Interesse für die Aufrechterhaltung des Durchfuhrverbotes bestimmend sein. Es wünscht also die Türkei zu schwächen und die Angriffe gegen die Meerengen zu unterstützen.

Die augenblickliche Schließung der Meerengen ist gewiß für den rumänischen Handel lästig. So ist der Wunsch nach baldiger Beseitigung der Sperre verständlich. Aber ungleich

wichtiger ist die Gewähr, daß die Verkehrsfreiheit in den Meerengen in Zukunft dauernd gesichert werde. Liegt sie vor, wenn die Türkei zu Boden geworfen und der Meerengenschlüssel in andere Hände gelegt wird? England und Frankreich berennen heute die Dardanellen. Rußland hat wegen anderweitiger Inanspruchnahme seiner Truppen die Angriffe gegen den Bosphorus zeitweilig eingestellt. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß es sie im Falle eines Erfolges seiner Verbündeten mit deren Unterstützung wieder aufnehmen, daß es diesen Teil der Aufgabe keinem anderen allein überlassen wird. Wie wir hören, sollen England und Frankreich Rumänien wie den anderen Balkanstaaten die Zusage gegeben haben, die Meerengen zu internationalisieren, die Durchfahrt jedermann zu gestatten. Das wäre selbstredend ein Zustand, der, genau durchgeführt, mit Rumäniens Interessen im Einklang stehen würde. Wir wissen aber andererseits ebenso genau und russische wie französische offizielle Kundgebungen haben dies ausdrücklich bestätigt, daß Rußland von seinen Verbündeten der territoriale Besitz Konstantinopels und der Meerengen fest zugesichert worden ist. Dieses Versprechen bildet sogar das hauptsächlichste Band, das Rußland heute noch an die Bundesgenossen fesselt, und zur Fortsetzung des aussichtslosen Kampfes veranlaßt. Entwickeln sich demnach die kriegerischen Ereignisse nach den Wünschen des Dreiverbandes, dann werden in Zukunft russische Kanonen das Marmarameer und seine Zugänge beherrschen. Ob unter ihren Mündungen der Handel dritter Nationen eine größere und sicherere Freiheit genießt als unter denen türkischer, diese Frage werden die Rumänen aus ihrer genauen Kenntnis beider Reiche heraus selber am besten beantworten können.

Endlich ist uns bekannt, daß nach den Verabredungen des Dreiverbandes, die den Dardanellen unmittelbar vorgelagerten Inseln in englische Besitz verbleiben sollen. Von dieser Vorpostenstellung aus wird England die Fahrt der russischen Kriegsschiffe kontrollieren und, wenn erwünscht, wirksam beeinflussen können. Auch die Bewegung seiner eigenen Schiffe auf den internationalisierten Wasserstraßen wird es sicherlich schützen; ob es aber, um der Rechte fremder Schifffahrt willen, seine bevorzugte Stellung benutzen wird, auf den russischen Freund einen Druck auszuüben, erscheint nach unserer Kenntnis des Charakters und der Politik der Engländer wenig wahrscheinlich, selbst wenn heute dahingehende Versprechungen gegeben sein sollten. Durch den territorialen Besitz Konstantinopels und der Meerengen würde Rußland unumschränkter Herrscher des Schwarzen Meeres. Die Folge wäre, daß die kleinen Uferstaaten zu Satelliten des Moskowitertums herabsinken, mögen sie den äußeren Anschein der Selbstständigkeit bewahren oder nicht. Wie lange dann ein solch' vergrößertes aber isoliertes romantisches Eiland der Sturmflut des umgebenden slavischen Ozeans würde standhalten können, kann man sich leicht ausmalen.

Gegen diese Gefahr ist Rumänien in der Vergangenheit durch sein Vertragsverhältnis zu Deutschland und Oesterreich geschützt gewesen. Es ist kein Zweifel zulässig, daß die Zentralmächte, deren Bündnistreue als ein unvergängliches Monument von Erz in der Geschichte fortleben wird, ihre Verpflichtungen aus den Verträgen mit Rumänien niemals vernachlässigt hätten. Aber Rumänien hat in diesem Kriege den casus foederis nicht nur verneint, es schädigt durch seine Auslegung der Neutralitätspflichten direkt den dritten Bundesgenossen der Zentralmächte, die Türkei. Deutschland und Oesterreich-Ungarn haben dadurch die Freiheit der Entscheidung erhalten, ob sie sich an die Verabredungen mit Rumänien noch für gebunden erachten wollen oder nicht. Ihr Interesse an der ferneren Selbstständigkeit Rumäniens, das diesen Verträgen zugrunde lag, besteht weiterhin. Aber wir vermögen uns wohl den Fall, vielleicht schon bei den kommenden Friedensverhandlungen, zu denken, daß dieses Interesse, zu dessen Betätigung eine Verpflichtung nicht mehr vorliegt, hinter wichtigeren eigenen der Zentralmächte zurückstehen müßte.

Wir fassen unsere Meinung dahin zusammen: Durch seine Verträge mit den Zentralmächten war Rumänien nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, eine von der gewählten durchaus abweichende Haltung einzunehmen. Abgesehen aber von den Verträgen war und ist es unseren Feinden gegenüber, nach deren eigener Auslegung des Völkerrechts, nicht gebunden, die Durchfuhr von Kriegsmaterial zu verhindern. Seine Entschließung unterliegt demnach weder rechtlichem noch militärischem Zwang. Für ihre und ihrer Folgen Beurteilung seitens der Zentralmächte ist nur von Belang, ob und inwieweit dadurch ihre Kriegszwecke gefördert oder gehemmt werden.